This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

380 Lastig, G.
L349 ... Ein beitrag zur handelsgeschichte und han-
delsrecht von Marseille

380 .L349 C.1
... Ein beitrag zur ha
Stanford University Libraries
3 6105 047 602 375

380 L349

L349

BEKANNTMACHUNG

DER

ERGEBNISSE

DER

AKADEMISCHEN PREISBEWERBUNG

VOM JAHRE 1906

UND

DER NEUEN FÜR DAS JAHR 1907 GESTELLTEN PREISAUFGABEN.

VORAN GEHT DIE ABHANDLUNG:

EIN BEITRAG ZUR HANDELSGESCHICHTE UND HANDELSRECHT VON MARSEILLE

VON

G. LASTIG.

LIBRARY
LELAND STANFORD JUNIOR
UNIVERSITY

HALLE a. S.
BUCHDRUCKEREI DES WAISENHAUSES.
1908.

LIBRARY
LELAND STANFORD JUNIOR
UNIVERSITY

EIN BEITRAG ZUR HANDELSGESCHICHTE UND HANDELSRECHT VON MARSEILLE

VON

G. LASTIG.

Wer es unternähme, das Rechtsinstitut der Kommanditgesellschaften in deren positivrechtlicher Gestaltung nach dem heute geltenden H. G. B. darzustellen, fiele bei dem selbstverständlichen Zurückgehen auf das bisherige A. Dt. H. G. B. dessen recht scharf hervortretender Zug auf, die einfache K.G. der Offenen Handelsgesellschaft noch mehr zu nähern als von einem Teil der Literatur es schon bisher geschah, ja die K. G. zu einer bloßen Unterart der O.H.G. zu machen, in der Kommanditgesellschaft auf Aktien dagegen nur eine Unterart der Aktiengesellschaft zu sehen. Einige der bei der Lückenhaftigkeit oder Unklarheit des bisherigen positiven Rechts aufgetretenen Streitfragen sind hierdurch zwar getilgt, aber m. E. nur auf Kosten des Rechtsinstitutes selbst, mindestens der einfachen K.G., denn diese vermag heute noch weniger als unter dem A.Dt.H.G.B. die ihr im Gegensatz zur O.H.G. eigenartigen wirtschaftlichen Funktionen auszuüben, die sie vor dem schädigenden Einfluß des neueren Französischen Rechts in so reichem Maße verrichtete.

Da für das Handelsrecht in Deutschland die K.G. ein recht neues Rechtsinstitut ist, vom positiven Gesetzesrecht erst im 19. Jahrhundert, ja in weiterem Maße erst vom A.Dt.H.G.B. aus dem Französischen Recht übernommen worden ist, so wird die Erforschung der K.G. notgedrungen auf das Französische Recht zurückzugehen gezwungen, und in diesem drängt sich sehr bald die Beobachtung auf, erstens, daß die Normierung des Code de commerce nicht der damals geltenden Praxis entspricht, zweitens, daß dessen Hauptfundament für diese Materie, die Ordonnance du commerce von 1673 dem Rechtsinstitut, wie es im praktischen Leben bestand, ebenfalls nicht gerecht geworden ist. — Denn Judikatur wie Gesetz dieser Zeit — eine eigene handelsrechtliche Literatur besaß Frankreich damals hierin noch nicht — stützte sich damals noch vollständig auf die Italienische Literatur und zwar leider auf die Richtung derselben, welche dem Verständnis des Italienischen Handelsrechts recht fern stand. Schon hieraus ergibt sich die Notwendigkeit für weitere Erforschung der geschichtlichen Entwickelung der K.G. auf das Italienische Recht zurückzugehen.

Die Vorstufe oder Grundform der Kommanditgesellschaft ist die Accomendatio oder comanda. Deren in ihren Grundzügen fast unverändert gebliebene rechtliche Gestaltung während der Zeit vom 13.—19. Jahrhundert habe ich in einer kürzlich veröffentlichten Darstellung an der Hand des Genuesisch-Ligurischen Quellenkreises des Näheren festzustellen versucht.[1]

---

1) Die Accomendatio, die Grundform der heutigen Kommanditgesellschaften in ihrer Gestaltung vom 13.—19. Jahrhundert, und benachbarter Rechtsinstitute (Halle, Buchhandlung des Waisenhauses, 1907. Behandelt werden hier: Verträge über Kapitalleistungen (Darlehn, Hingabe von Kapital gegen Anteil am Gewinn, Seedarlehn). Verträge über Dienstleistungen (Dienstleistung gegen festes Lohn. Portatio gegen festes Lohn, Portatio gegen Anteil am Ertrage, die Portatio als Accomendatio, als Societas); die wechselseitige Societas. Die Implicita. Die Colonna.

Entspricht der soeben angedeutete Einfluß des Italienischen auf Frankreich dem wirklichen Verlauf — angenommen wird er allge erscheint es für die direkte Verfolgung der historischen Entwickl soweit das Französische Recht in Frage kommt, fast überflüssig, auf di Ordonnance du commerce detailliert zurückzugehen; in Betracht kom noch der Nachweis, daß Frankreichs societé en commandite derselt entsprungen ist, wie die italienische accomandita oder societas per ditae, nämlich der Accomendatio oder comanda. Dies ist der Fall.

Vor der Ordonnance du commerce ist die societé en comm commandite kein gemeinrechtliches Rechtsinstitut für Frankreich ist sie erst durch das eben genannte Gesetz geworden. Vorher un war sie ebenso wie die comanda selbst allein dem Süden, speziell Mittelmeer gerichteten Süden Frankreichs geläufig. Von Südfranzös wiederum kommen, soweit diese heute allgemein zugänglich sind, n von Marseille und Montpellier in Betracht und neben ihnen die so quellen dieser Städte, besonders von Marseille. In anderen Teile werden die wirtschaftlichen Bedürfnisse, denen die comanda diente, handen gewesen sein, aber ihnen mögen anders benannte oder auch ge institute gedient haben.

Die Quellen von Montpellier geben über die comanda nur dü legen eigentlich nur über deren Bestand Zeugnis ab. Ganz anders d von Marseille, Statuten und Urkunden.

Ein Statut von Marseille (1253—1255)[1] bringt in seinem eine ganze Reihe von Kapiteln „De societatibus et commandis", nän bis XXV; inhaltlich Neues bietet es gegenüber dem weit reicheren Recht kaum, nur zwei Punkte fallen auf. Nach den Genuesis Quellen erscheint die Accomendatio recht eigentlich als ein Institut nur ganz gelegentlich taucht auch die Landcommanda auf; das M stellt beide Commandafälle in cap. XXV ausdrücklich nebeneinander, zu besprechenden Urkundensammlungen geben vielfache Belege für manda. Seine Erklärung findet dies wohl besonders darin, daß Marsei großen und bequem zugänglichen Hinterlande auch einen reich entwi handel besaß.

Ferner, in der vorhin erwähnten Darstellung der Accomen nachzuweisen versucht, daß Herr der mittels der Accomendatio durchgefi operation, Unternehmer der Accomendator ist, der Accomendatari einem Arbeitsverhältnis steht, und dem entsprechend in der Ausführ mendatio den Anweisungen zu folgen, und schließlich unter Rechn gesamte Accomendationsgut in seinem Endbestande herauszugeben h

---

1) Pardessus Collection de Lois Maritimes anterieures au XVIIIe Siècle. MDCCCXXXVII p. 265 ff.

Der Accomendator wird nun von dem Marseiller Statut regelmäßig[1] commendator genannt, in cap. XXIII dagegen „capitaneus“ bezeichnet.

Generaliter decernimus ut quilibet socius vel commendarius qui ab alio res aliquas nomine societatis vel commande portaverit vel portabit in aliquod viagium, cum inde redierit, dictam societatem vel commandam sive implicitas[2] inde habitas vel redactas, in potestate capitanei sui, illius scilicet qui res in societate vel commanda eidem tradidit, si ipse capitaneus vel ejus successor hoc volet vel postulabit ab illo fieri, ponat et assignet sine mora; si autem ille qui dictam societatem vel commandam detulit, alias res separatas ab ipsa societate vel commanda haberet, dicto socio vel commandatori eas consignare non cogatur, nec tradere.

Pardessus[3] wundert sich über diesen sonst in der Bedeutung von commendator in den Sociis nicht vorkommenden Ausdruck, in Wirklichkeit aber ist dieser Ausdruck geradezu charakteristisch für das Wesen des Commandaverhältnisses, denn der commendator ist dem commendatarius gegenüber das bestimmende Element, der Leiter, der Herr des Unternehmens.

Ein weit reicheres Material bieten die Urkunden; sie fallen zum Teil schon durch die Eigenart der sie bergenden Sammlungen auf.

Louis Blancard — Archiviste en chef des Bonches du Rhone — hat das Verdienst, in seinem Werke „Documents Inédits Sur Le Commerce De Marseille Au Moyen Age, Tome I — Contrats Commerciaux Du XIII siècle — Marseille 1884. Tome II. 1885, mehrere solche Sammlungen veröffentlicht zu haben.

A. Die erste, Band I, S. 1—285, umfaßt zunächst 151 Urkunden der Marseiller Kaufmannsfamilie Manduel, und zwar

I. des Etienne (Stephanus) Manduel,

II. seines Sohnes Bernard Manduel,

III. dessen Bruders Jean Manduel, der aus politischen Gründen hingerichtet wurde. In Veranlassung und zum Zweck der Durchführung der damit verbundenen Vermögenseinziehung kamen die Manduelischen Papiere in die Hände des Gerichts und wanderten von dort in die öffentlichen Archive, wo sie Blancard vorfand.

Diese Sammlung gewährt einen m. W. sonst nirgends anzutreffenden intimen Einblick in das Geschäftsgetriebe eines bedeutenden Kaufmannshauses des 13. Jahrhunderts, der nicht bloß für die Handelsgeschichte von Bedeutung ist, sondern mit dieser auch rechtshistorischen Wert hat.

---

1) S. cap. XX Abs. I II. III, cap. XXI, cap. XXII, cap. XXIV.

2) Mit dem Spezialinstitut der genuesischen Implicitas hat dieses Wort hier, entgegen der Annahme von Pardessus, nichts zu tun; wie ein genauerer Einblick in den Text des Kapitels sofort lehrt, bedeutet implicitas hier lediglich die mit dem ursprünglichen Commandagut angeschafften Güter oder Waren im Gegensatz zu jenem. S. Lastig, Accomendatio § 8 und § 38.

3) Pardessus a. a. O. Note 2 (zu cap. XXIII) S. 268: Ce mot a ici une acception qu'aucun glossaire n'indique, mais dont l'évidence est incostestable; il signifie celui qui a fournie le capital de la commande, appelé ailleurs commandator; c'est — que j'ai traduit — par le mot donneur.

Gerade diese Betriebsweise und an der Hand der weiter unten zu erwähnenden Sammlungen die wirtschaftliche Verwendung der comenda besser als aus den abstrakten Rechtsnormen kennen zu lernen, hat besonderen Wert für die Beurteilung des ganzen Instituts. Deshalb sei hier genauer darauf eingegangen.

Die Geschäftstätigkeit Etiennes de Manduel, dessen Vater ebenfalls Kaufmann gewesen ist, fällt nach den Urkunden in die Jahre 1200—1230, aber schon seit 1226 tritt auch sein Sohn Bernard selbständig auf, seit 1230 allein; bereits 1230 erscheint dessen Bruder Jean in den Urkunden[1], aber zunächst nur einmal, und zwar als Mitcommendator seines Bruders, 1236 kommt der Name Bernardus noch vor, von 1237[2] ab bis 1264 weisen die Urkunden nur noch Jean de Manduel auf.[3] — Manches, besonders die Vereinigung aller Urkunden in der Hand des Jean de Manduel, läßt darauf schließen, daß das Geschäft von einem Manduel auf den anderen übergegangen ist[4]; ob der Vater und die Söhne, oder auch nur später die letzteren mitsammen eine Gesellschaft bildeten, lassen die Quellen nicht erkennen[5], selbst die Urkunde Nr. 43[6] erschöpft ihren Inhalt damit, daß Bernard und Jean einmal dem Guilelmus Blancardus gemeinsam eine Warencomenda für die Reise zur Messe nach Lardit gegeben haben.

Was das Handelsfeld der Manduels betrifft, so nimmt Blancard an[7], Etienne habe zuerst lediglich einen Warenhandel mit Sizilien geführt, später aber auch „en relation de banque mit Spanien, Egypten usw. gestanden. Bernard habe dann dem väterlichen Geschäft einen neuen Aufschwung gegeben „ce ne sont seulement des monnais qu'il expédie, a l'étranger, bien qu'il envoie toujours des millarés en Barbarie et des besants sarracines d'or en Syrie; ce sont en outre des marchandises, produits naturels ou manufactures —. Au trafic par mer, Bernard de Manduel ajoute les envois aux foires françaises, à celles de Paris et de Provins."

Jean de Manduel aber „non contant de commercer comme eux, fait valoir son argent sous ses yeux, en commanditant sur place et en y faisant des prêts."

Von einem eigentlichen Bankhandel kann m. E. nicht die Rede sein; alle Manduels haben Warenhandel betrieben, gelegentlich aber auch, wie es in damaliger Zeit, die eine völlige Trennung von Bank- und Warenhandel noch nicht kannte, üblich ist, auch Geldgeschäfte.

Ihr Handel ist teils Exporthandel, teils Importhandel, teils, und zwar der Hauptsache nach, Seehandel, teils, aber seltener, Binnenhandel und dieser bald zu Wasser (Rhone), bald zu Lande; auch einen nicht unbedeutenden Platzhandel betrieben sie, ja sie beteiligten sich sogar am Handelsbetriebe Anderer am Platze.

---

1) Urkunde Nr. 24 und 43.

2) 1238 treten schon seine Mutter und Bruder als Erben auf Nr. 82.

3) s. Urkunde Nr. 73 (1236) und 74 (1237).

4) s. besten Beweis Nr. 75. Mutter des Bern. und Bruder Jean sind dessen Erben Nr. 76 u. 85.

5) Aus Urkunde Nr. 23 geht nur hervor, daß Bernard in dem Geschäft des Vaters tätig gewesen ist.

6) cfr. aber Nr. 37. 38. 39.

7) I S. XVI ff.

Über See stehen sie in Handelsverbindung mit fast allen Ländern des Mittelmeeres, besonders aber mit Kleinasien, Egypten, Tunis, der übrigen afrikanischen Küste und Sizilien; aber auch mit Genua und Pisa, ja selbst darüber hinaus mit England.

Jede Ware, die Gewinn versprach, zogen sie in den Kreis ihrer Spekulation, so:

Baumwollzeuge und Garne Urkunde Nr. 10. 30. 31. 34. 35. 36,
Leinwand Nr. 31. 42. 50. 64. 88,
Kanevas Nr. 80,
Seidenzeuge Nr. 31. 34. 48,
Tuche von Arras, Douae, Chalons usw. Nr. 51. 63. 64. 95. 101,
Corduanleder Nr. 47 und 100,
Farbstoffe Nr. 90,
Alaun Nr. 47,
Blei Nr. 51,
Wachs Nr. 29. 93,
Korallen Nr. 68. 69,
Mehl Nr. 41. 90,
Getreide Nr. 52. 53. 54. 60,
Feldbohnen Nr. 40,
Mandeln Nr. 50. 54,
Kümmel Nr. 61,
Wein Nr. 70,
Fett Nr. 70,
Erbsen Nr. 71,
Schweinepökelfleisch Nr. 51,
Pfeffer Nr. 90,

und diese nicht zu den verschiedenen Zeiten wechselnd, sondern bunt zusammen in derselben Handelsreise, z. B. Nr. 51: Pökelfleisch, Tuche, Blei. Alles nahmen sie auf Lager und gaben es vom Lager.

Auch Hingabe von Geld- und Sachdarlehen (z. B. Getreide- und Pfefferdarlehen) wiesen sie nicht[1] von der Hand. Seedarlehne treten vereinzelt auf. Nr. 1.

Selbst der Münzhandel blieb ihnen nicht fern, aber soviel ich sehe, nur um fremde Münzen zur Hand zu haben, wenn es galt, ihren Accomandatarii für deren Auslandsreisen Comandakapital in dort gängiger Münze zu geben oder um dortige Gläubiger zu bezahlen.

Nur ausnahmsweise scheinen die Manduels für ihre Handelsunternehmungen sich eigener Schiffe bedient zu haben, obgleich sie auch als Eigentümer von Schiffsanteilen hervortreten.[2]

Das Handelshaus der Manduels muß ein recht bedeutendes gewesen sein, nach den Summen zu urteilen, die sie in den einzelnen Handelsoperationen anlegten. Ihre Beträge schwanken in den commandas zwischen $4^1/_2$ lib. bis 1120 lib., die relativ meisten bewegen sich in den Grenzen von 20 bis 30 lib., nämlich 13; von 30 bis 100 nur 12, darüber je eine zu 100, $104^1/_2$, 149, 220, 300, 360, 985, endlich zu 1120 (Nr. 33). Die unteren Summen erscheinen gering, sind aber nach den Untersuchungen über den Wert des damaligen lib. reg. cor., welche Blancard in seiner Vorrede S. XLIIff. in dankenswerter Weise vorführt, doch recht ansehnlich; eine lib. reg. cor. enthält 20 s., $1^1/_2$ lib. sind etwa gleich 25 Fr. heute; eine Summe von 2 lib. genügte in der Mitte des XIII. Jahrhunderts in Marseille einem proprietaire et armateur de navires Arnaud Earc zur Jahresmiete eines „komfortablen Hauses".

1) Nr. 91.
2) S. Bd I S. 229, vgl. auch unten die Schiffscomanda.

Eine volle Übersicht über den Geschäftsbetrieb der Manduels gewähren diese Punkte nicht, aber das liegt an dem uns vorliegenden Urkundenmaterial. Wie bereits vorhin erwähnt, liegen uns nur Urkunden vor, welche zwecks Durchführung der Vermögensconfiscation des Jean de Manduel von der hiermit betrauten Behörde an sich genommen wurden. Hierbei werden zwar eher zu viel als zu wenig Urkunden ausgewählt worden sein, aber der Hauptsache nach doch nur Urkunden, die irgend ein Vermögensrecht, besonders Forderungsrechte, zu belegen geeignet sind. — Über allen nicht beurkundeten Geschäftsverkehr, den ganzen Baarhandel fehlt uns jede Auskunft. Dennoch gewähren die Urkunden durch ihren rechtsgeschäftlichen Teil noch einen weiteren Einblick in den Geschäftsbetrieb. Die hier vorkommenden Rechtsgeschäfte zeigen bei den Manduels selbstverständlich keine andere juristische Struktur als bei anderen Kaufleuten, deshalb sei hier auf die unten folgende Darstellung der Rechtsgeschäfte verwiesen, die auch das sonstige Marseiller Urkundenmaterial heranzieht.

Die Urkunden in der Manduelschen Sammlung sind von über vierzig verschiedenen Notaren und an den verschiedensten Orten ausgestellt.[1] Gerade dieser Umstand läßt beobachten, wie trotz aller Übereinstimmung des Inhalts von Urkunden eines Rechtsinstitutes die verschiedenen Notare in der Formulierung wesentlich voneinander abweichen.

B. Den vollen Gegensatz zu der Manduelschen Sammlung bildet die zweite von Blancard gebrachte Sammlung Les Notules Commerciales D'Amalric, Notaire Marseillais Du XIIIme Siècle[2], über tausend[3] für eine Masse von Parteien von dem einen Notar Giraud Amalric in fünf Monaten, vom 14. März 1247[4] bis 29. Juli 1248, ausgefertigte Urkunden. Das Zusammendrängen einer so großen Zahl von Urkunden in so kurze Zeit, ja in dieser wieder auf wenige Tage, hat nicht etwa in der persönlichen Beliebtheit oder Tüchtigkeit des Amalric seinen Grund, sondern vornehmlich darin, daß die Ausfahrt der Schiffe zu Handelsreisen auf herkömmlich fast ganz feste Zeiten fiel, die allerdings je nach dem Bestimmungslande verschieden sind; kurz vor der Ausreise pflegten teils herkömmlich, teils gesetzlich geboten die hieran geschäftlich beteiligten Parteien zur Beurkundung der diesbezüglichen Rechtsgeschäfte zu schreiten. Mitgewirkt hat hierbei vielleicht auch der Umstand, daß ähnlich wie in S. Remo[5] die Aufnahme der Comanda- möglicherweise auch der Societätsurkunden, die fast die Hälfte der Gesamtsumme aller Urkunden ausmachen, centralisiert war.

In den April[6] fällt die Ausfahrt von
1 Schiff nach Accon,
1 „ „ Messina,

1) Vgl. Blancard T. I S. XXXV und Note 1.

2) Blancard T. I S. XXXV ff.

3) Die Sammlung besteht aus drei Heften; am Ende jedes derselben findet sich in chronologischer Reihenfolge ein Verzeichnis der beteiligten Parteien. Dieses abgedruckt Blancard II S. 345 ff.

4) Das Jahr beginnt am 25. März.

5) S. Lastig, Accomendatio § 24.

6) Vgl. Blancard B. 1 S. 50 und 51.

2 Schiffen nach Ceuta und Bougie,
5 „ „ Neapel,
6 „ „ Syrien,
2 „ „ Genua,
2 „ „ Pisa,
1 Schiff nach Sardinien,
2 Schiffen nach Barcelona und Valencia.

In den Mai von
2 Schiffen nach Bougie,
1 Schiff nach Accon,
1 „ „ Sardinien,
4 Schiffen nach Valencia und Catalonien,
2 „ „ Pisa, Neapel.

In den Juni von
1 Schiff nach Syrien.

In den Juli von 1 Schiff.

Die Zahl der Schiffe erscheint nicht groß, aber läßt man das erste nach Accon bestimmte Schiff und die beiden im Juni und Juli auslaufenden Schiffe fort, so bleiben für den kurzen Zeitraum von etwa sechs Wochen doch 31 Schiffe. Das Urteil über ihre Bedeutung im Dienste des Handelsverkehrs von Marseille steigt, wenn man beachtet, daß der Seehandelsbetrieb der damaligen Zeit wesentlich im Wege der Accomendatio oder comanda vor sich geht, der Handel noch immer ein vagabondierender ist, der Kaufmann aber nicht selber die Ware oder das Geld begleitet und umsetzt, sondern dies durch einen comandatarius tun läßt.

Ein Beispiel mag zeigen, wie viele Kaufleute durch comandatarii mit ihrem Handelsgut an der Handelsreise eines Schiffes beteiligt sind. Es sei ganz zufällig das für Accon bestimmte Schiff Sanctus Spiritus herausgegriffen; Eigentümer desselben ist Raimundus Sifredus, civis Massiliae.

Dieser selbst hat, abgesehen von vielleicht schon aus eigenen Mitteln angeschafften Waren

1. von Bonaventura du Temple 220 l. m. m. als Seedarlehn rückzahlbar mit 935 biss. saracen. in Accon und gegen freie Fracht von 8 Ballen Tuch (Nr. 89),

2. von Jean Dutemple 65 l. m. m. als Seedarlehn, rückzahlbar in Accon mit 276 biss. sarrac. in Accon und gegen freie Fracht von 3 Ballen Tuch von Rouen (Nr. 90),

3. von Johannes Azemarus und Arnaudus Basterius, den Vertretern des Poncius Basterius und W. Petrus Basterius de Montepessulano 1200¼ bisant. sarracen. Acconis (quos mihi debent dare pro vobis Bonaventura de Templo et Johannes de Templo ex causa permutacionis melgorensium eis traditorum a vobis) in comanda (Nr. 91).[1]

1) Andere Fälle, in denen der Accomandatarius auf eigenem Schiff fährt, s. Tome I p. 261 Urk. Nr. 1. p. 263 Nr. 7, 16, 36, 270, 272. Tome II p. 87 Nr. 542.

Alle rechtsgeschäftlichen Urkunden, die sich auf dieses Schiffes Handelsreise nach Accon beziehen, fallen in die wenigen Tage vom 18. März 1247 (1248) bis 31. März 1248, also ganz kurz, ja man kann sagen unmittelbar vor der Ausreise des Schiffes; dies zwingt m. E. zu dem Schluß, daß die Rechtsgeschäfte selbst schon vorher mündlich oder privatschriftlich geschlossen, ja in den Fällen der Warencomanda auch bereits durch Hingabe der Waren realisiert waren, die Beurkundung nur den letzten, sichernden Akt bildet.[1]

Von den in die Zeit seit dem ersten die Reise des Schiffes Sct. Spiritus nach Accon betreffenden Eintrage (18. März 1247 (1248), Nr. 42) bis zum letzten gleichen Eintrage (31. März 1248, Nr. 335) fallenden 293 Notulae Amalrics überhaupt betreffen, abgesehen von den den Raimundus Siffredus selber angehenden Urkunden[2], 122 Notulae die an der Reise des Schiffes handelsgeschäftlich beteiligten Personen. Ihrem rechtsgeschäftlichen Inhalt nach bieten sie in

10 Fällen ein Seedarlehn,
3 „ eine Societas oder Companhia,
109 „ eine comanda.

Der Kapitalempfänger macht stets die Reise mit, der Kapitalgeber dagegen nicht, er bleibt zu Hause, demgemäß befinden sich auf dem Schiff neben der eigentlichen Schiffsbesatzung unter Berücksichtigung des Umstandes, daß Accomandatarii vielfach mehrere Comandas haben, desgleichen einige Seedarlehnsschuldner mehrere Seedarlehne aufgenommen haben, immerhin noch 81 mitreisende Kaufleute und neben ihnen die uns hier nicht interessierenden Passagiere.

Von den mitreisenden Accomandatarii stehen in mehrfachen Comandaverhältnissen etwa fünfundzwanzig, nämlich acht in je 2, zwölf in je 3, zwei in je 4, einer in 6, einer in 12. — Regelmäßig sind die Accomendatores eines Accomendatarius voneinander verschiedene Personen, in einigen Fällen jedoch bestehen gleichzeitig mehrfache Comandaverhältnisse zwischen denselben Personen.[3] Daß mehrere Accomendatares zusammen eine comanda geben, kommt auch vor[4], auch wiederholt die Erscheinung, daß der Accomendator erklärt, das hingegebene Comandakapital stamme ganz oder zu dem und dem Teil aus einer ihm unterstehenden Comanda[5] oder aus desgleichen Societas.[6]

Nicht selten wird mehreren Personen zusammen eine comanda anvertraut.[7] Vielleicht teils in Anschluß hieran, aber wohl auch in Anlehnung daran, daß dem Accomendatarius ganz freie Hand in der Verwaltung der comanda gelassen wird, namentlich ihm auch gestattet wird, sie mit seinem ganzen Kapital oder andern comandas zusammen zu verwalten, endlich unter dem Einfluß des Strebens der

---

1) Vgl. Lastig, Accomendatio § 27.

2) Vorhin S. 11.

3) Urk. 288 und 289. Urk. Nr. 141 und 142. Zwischen denselben Personen bestehen oft dauernde, sich immer wiederholende und mehrende Comandaverhättnisse, s. z. B. Tome II, p. 89 Nr. 546 und 677.

4) In Urk. Nr. 265 ist dies m. E. nicht zu finden, wohl aber sonst, vgl. z. B. Tome II p. 89 Nr. 547.

5) S. Urk. Nr. 296.

6) Urk. Nr. 88, 123, 194, 204, 212, 230, 288, 289, Tome II Nr. 499.

7) z. B. Tome II Nr. 487, 838.

Accomendatarii gewerbsmäßig comandas zu übernehmen, mag es sich eingestellt haben, daß mehrere Comandatarii, die sogar auf demselben Schiff mit demselben Reiseziel ihre Handelsreise machen, eine societas dahin schließen, daß das Geschäftsergebnis aller von ihnen geführten, sei es einem oder mehreren von ihnen, oder ihnen allen zusammen anvertrauten comandas gemeinschaftlich sein solle und je dem einzelnen aequis portionibus zufalle, der dann mit seinem Accomendator sich auseinanderzusetzen hat. Von den neben den Comandakapitalien mitgeführten Eigenkapitalien soll jeder pro solido et libra Anteil am Gesamtertrage haben.

Eine solche Societas von Accomendatarii bietet T. II Nr. 697.[1] Andere Urkunden geben dann auch Auskunft über eine Reihe von jenen Accomendatarii anvertrauten Warenaccomendas.[2]

Eine seltene Rollenverschiebung lassen die Urkunden Tome II Nr. 870 u. 871 beobachten. In beiden sind die Vertragsparteien dieselben Personen, Rollandus Vendencia, luquesius, und Bartolomeus Benedicti de Luca. Die erste verbrieft eine Companhia, in der Bartolomeus 16 l. m. m. implicatar in bis. mill. arg. hergibt, und Rollandus dieselbe Summe hinzuzufügen hat, um mit dieser Summe von 32 l. eine Handelsreise apud Mayoricas auszuführen und auf medietatem lucri de dicta conpanhia et de loquerio meo Anspruch hat. Die zweite Urkunde verbrieft ein Comandaverhältnis, in dem Bartolomeus der Accomendatarius ist, Rollandus der Accomendator; das Comandakapital, in Waren bestehend, hat einen Wert von 23 lib. 16 dea. saracensium. Die Reise soll nach Montpellier, per mare vel per terram[3] gehen, um die Waren dort zu verkaufen. Das ganze geht ad fortunam Dei et usum maris et resiguum des Rollandus.

Die für unsere Betrachtungen hervorragendste Stellung unter den Accomendatarii nimmt Petrus de Bellaqua[4] ein, er führt auf dieser Reise des Schiffes Sanctus Spiritus nach Accon nicht weniger als eilf comandas mit sich[5], von denen er sechs je gesondert zu verwalten hat, die übrigen aber, wie Blancard sagt „en pacottile d'usage", was nach den Worten des Textes[6] „implicatas in comunibus implicitis meis"

---

1) 8. Mai 1248. Ego Bonusinfans filius Jakop quondam, et Bonusdominus, filius Astrugui, et Bonafossus, filius Vitalis quondam, volentes ire in viagio Valencie in ligno Bertrandi Belpel quod dicitur Leopardus, contraxerunt societatem inter se in hunc modum infrascriptum, scilicet quod lucrum omnium comandarum factis ipsis tribus vel alteri ipsorum, quotcunque sunt, sint eis communes equis porcionibus in viagio supra dicto, et omnes implicite tam dictarum comandarum eis vel alteri ipsorum factarum quam implicite illarum quantitatum pecunie, quas uterque ipsorum portabit in viagio supradicto sint eis communes, hoc salvo quod quicunque ex ipsis plus pecunie de suo proprio habet in dicta companhia, quod illud plus debeat accipere de lucro, secundum quod ei competet pro solido et libra, et promiserunt omnes predicti, uterque ipsorum unus alteri, per stipulationem, esse fideles et legales unus alteri et veritatem sibi dicere et fidem portare per totum viagium.

2) Vgl. Nr. 683, 684, 687, 693, 696, 705, 759; auch unten Note 6.

3) Vgl. auch Tome II Nr. 931.

4) Auch Petrus de Bella Aqua, Petrus Bellaqua oder in der von Blancard gewählten Übersetzung Pierre Bellaggue genannt.

5) S. Urk. Nr. **118. 119. 140. 141. 143.** 144. 175. 194. **195.** 217. 275 im Werte von 210 l. 30 l. 50 l. 50 l. 100 l. 50 l. 85 l. 112 l. 30 l. 237 l. 230 l.

6) Urkunde Nr. 87. 196 „implicatas in II balis pannorum di Chalono, et in omnibus implicitis meis, 198, 204 p. 288 Nr. 61, p. 374 Nr. 268, p. 415 Nr. 366, Tom I p. 189 Nr. 115 implicatas communiter in meis implicitis p. 297 Nr. 87, p. 323 Nr. 141 usw. usw., s. unten S. 15 Note **6**. Die

oder wie Urkunde 61 liest „in omnibus implicitis meis“ m. E. die Bedeutung hat, daß der Accomendatarius diese Comandakapitalien gemischt mit seinem eigenen oder mit dem von andern ihm gegebenen Kapital verwalten darf.[1] Der Betrag aller dem Petrus de Bellaqua anvertrauten comandas erreicht die für damalige Zeit sehr hohe Summe von fast tausend Pfund. Diese ihm von einem Teil seiner Accomendatoren eingeräumte freie Stellung ermöglichte es ihm, Teile dieses Comandakapitals andern mitreisenden Kaufleuten als Seedarlehn[2], zahlbar kurze Zeit, bald 8 Tage, bald 14 Tage nach Ankunft der von diesen mitgeführten, mit dem Darlehnsgelde wohl erst angeschafften Waren, in Accon zu geben. Die Gesamtsumme der auf der Reise des Sanctus Spiritus nach Accon mitgehenden Seedarlehen erreicht die Höhe von 650 Pfund.

Einige mitreisende Kaufleute leiten das von ihnen sonst mitgeführte Kapital auf eine societas oder companhia mit dem Kapitalgeber zurück.[3]

Wiederholt bestehen zwischen denselben Personen für die hier besprochene Handelsreise sowohl ein Comanda- wie auch ein Sozietätsverhältnis. So zwischen den Brüdern Petrus de Boteria und Hugo de Boteria nach Urkunde Nr. 239 eine companhia, in welche jener 70 l., dieser 35 l. einwirft, Hugo de Boteria ist der Socius portitor; nach Urkunde Nr. 240 ebenfalls eine companhia von 315 l. de tournois, zu welcher Summe jener $^2/_3$, dieser $^1/_3$ beisteuert;[4] nach Urkunde Nr. 230 gibt jener diesem 350 l. de tournois in comanda. Die Urkunde Nr. 112 vereinigt sogar beide Fälle, companhia und comanda[5], sicherlich ein unwiderleglicher Beweis für die Verschiedenheit beider Rechtsinstitute.

Welche Werte in einer Handelsreise eines Schiffes Anlage finden, ergibt sich daraus, daß die Sanctus Spiritus auf dieser Reise nach Accon, wiederum ganz abgesehen von den eigenen oder angeschafften Kapitalien des Sifredus und von teils

---

Fortsetzung der dort angeführten Urkunde (I p. 417 Nr. 371) lautet: quam comandam promicto tibi per stipulationem, unam cum meo proprio bene et fideliter portare, tenere et custodire et expendere comuniter, scilicet me de meo, et cum eo mercari et negotiari prout melius potero, et scivero. Siehe auch unten S. 17 Note 10. Tom II p. 37 Nr. 434 „recepisse, a te, unam balam in qua sunt XXVIII cape de Bajola et media pecia chartresii, extimatam — LXXX l. m. m. — pro parte tibi contingente, in quibus capis, ego habeo de meo LIIII l. — — T. II p. 84 Nr. 535 implicatas in canella et in communibus implicitis meis. Tome II Nr. 759 implicitas in gala et in safrano et in communibus implicitis nostris, excepto vino.

1) Vgl. Lastig, Accomendatio § 8 und § 28.

2) Urk. Nr. 109. 155. 185.

3) Urk. Nr. 236. 239. 240.

4) S. auch Tome II Nr. 486 und 487.

5) Sie lautet: — .. Ego Petrus Cambafort, filius Giraudi Cambafort de Montepessulano, confiteor et recognosco tibi domino Cambafort, patruo meo, me habuisse et recepisse in companhia a te VI. XX (120) l. turonensium implicatas in pannis et telis de Reins et in bisanciis, renuncians etc. cum qua companhia debeo adjungere LX. l. turonencium de meo, et debeo habere medietatem lucri et tu aliam. Item confiteor et recognosco tibi dicto domino Petro Cambaforti me habuisse et recepisse, ex alia parte, in comanda, a te IX. XX (180) turonencium, implicatas in pannis et telis de Rens et in bisanciis, renuncians etc.; cum qua comanda et companhia ibo, Deo dante, in proximo viagio quod facturus sum apud Acconem, in nave Raimundi Sifredi que dicitur Sanctus Spiritus, et inde ubicumque Deus mihi ordinaverit, causa mercadarie, in dicta nave vel in alia, ad fortunam Dei et usum maris et tuum rosegum et meum pro porcione mea dicte companhie, et ad quartam partem lucri dicte commande, que quarta pars debet reduci in dicta companhia. Testes — —

nach lib. melgor. (397) und nach lib. suronani (750) berechneten Kapitalien nach dem oben S. 9 angegebenen Wertansatz der zweifellos zu niedrigen in heutigem Gelde einer Summe von annähernd zwei Millionen Francs gleichkäme. Hierüber wäre, um zu einem richtigen Ergebnis zu kommen, dazu noch der damals weit höhere Tauschwert des Geldes in Ansatz zu bringen.[1]

Wahrlich ein Beleg für die Größe des Handels von Marseille und die Bedeutung der comanda.

C. Den obigen beiden Sammlungen folgt eine dritte unter dem Titel: Les Commandites Des Béguines de Bouard Congréganistes Marseillaises Du XIIIme Siècle in Tome II p. 369—383. — Die Mitglieder dieser in der Mitte des XIII. sec. gegründeten Frauenkongregation unterstanden nicht den Klosterregeln, behielten ihr Privatvermögen in eigener freier Verwaltung. In Ausübung derselben schlossen diese Frauen auch Comandaverträge und Sozietätsverträge mit Kaufleuten. Acht hierhergehörige Urkunden des registre du Notaire Pierre Marin aus dem Juli 1280 sind erhalten und von Blancard veröffentlicht.

Aus den Notulae Amalrics erhellt, daß auch Frauen Handel trieben: so gibt eine domina Alazazia, die Witwe des Bernardus de Carcassona, einem gewissen Nicolaus Marinarius eine comanda von 200 l. m. m. implicatas in 2 balis pannorum di Chalono et in omnibus implicitis des Accomandatarius auf eine Handelsreise nach Messina (1 desgleichen an demselben Tage 27. März 1248), eine zweite comanda von 83 l. 7 s. implicatas in 1 Ballen Tuch von Chalons an Garnies Montagne zur Handelsreise nach Accon auf dem Sanctus Spiritus. Hierbei erklärt sie, daß das Comandakapital ihren Töchtern gehöre.[2] Es taucht auch eine andere Alazacia auf, die Frau des Laurencius Michaelis,[3] die ebenso verfährt, desgleichen Hague, femme de Vital Lefort (zur Anlage in communibus implicitis),[4] ferner Brémone femme de Pierre Gauthier (151 b. 12 s. 6 d. (impl. in Safran und Garn)[5] usw.

Neben der Seecomanda ist auch die Landcomanda üblich,[6] ja auch die Platzcomanda kommt nicht selten vor. Hier lief der Accomandator selbstverständlich nicht die mit der Seereise verbundenen Gefahren. Wer die mit jedem Überseehandel verbundene Seegefahr scheute, wählte für die Fruchtbarmachung seines Kapitals die Landcomanda, und wenn er kein eigenes Handelsgewerbe betrieb oder wem es nicht auf den Bezug bestimmter Waren ankam, sondern nur auf die Fruchtbarmachung seines Kapitals mittels des Handels, wählte selbstverständlich nicht die Warencomanda, sondern die Geldcomanda und gestand für diese die Anlage seines Comandageldes in communibus implicitis des Accomandatarius, also mindestens die

---

1) S. oben S. 9.

2) Urkunde Nr. 196 und 197 (I S. 347).

3) Ebendort Urk. Nr. 623 (II S. 123).

4) Ebendort Urk. Nr. 255 (I S. 371).

5) Ebendort Urk. Nr. 320 (I S. 395).

6) S. oben S. 6 Manduel Urk. Nr. 43 und 47, 71. Eine eigenartige Verbindung von See- und Landcomanda bietet Tome I p. 417 Nr. 371 „cum qua comanda, ibo Deo dante, in proximo viagio, quod facturus sum apud Januam, per mare vel per terram ad fortunam Dei et ussum maris et terre et ad tuum resegum."

Anlage gemeinsam mit dem eigenen Gelde desselben, oder kürzer die Anlage im eigenen Gewerbe zu.

Diese comanda[1] scheinen die Beguinen mit Vorliebe gewählt zu haben, bedienten sich aber auch der societas,[2] ja scheuten auch das Darlehn[3] nicht.

Wenden wir uns nach diesen mehr der technischen und wirtschaftlichen Seite der in den Urkunden verbrieften Handelsvorgänge gewidmeten Betrachtungen, unter Heranziehung des ganzen Urkundenmaterials, deren rechtlichen Seite zu und berücksichtigen wir zum Vergleich mit der auf Grund des Genuesisch-Ligurischen Rechts gegebenen Darstellung[4] nur die dort besprochenen Rechtsinstitute, so treten auch hier neben Kapitalgeschäfte Arbeitsgeschäfte und Societas, und ganz wie dort trifft man auch hier:

I. 1. Das gewöhnliche Darlehn.[5]

Ein eigenartiges Darlehnsgeschäft birgt Tome II Nr. 685. Der Schuldner erhielt ein Darlehn, die Rückzahlung soll derart erfolgen, daß er in das Rückzahlungskapital auf der von ihm besuchten Messe Tuch und andere Waren einkaufen und dem Gläubiger nach Marseille schicken soll.

2. Das Seedarlehn.[6]

Wie das Seedarlehn einem selbständigen Kaufmanne oder Accomandatarius häufig dazu diente sich Geld zu verschaffen, um Exportwaren anzuschaffen und dennoch deren Seegefahr nicht zu tragen, so kauft er auch Exportwaren auf Kredit, unter Zahlungspflicht am Ort des Reisezieles und gewisse Zeit nach Ankunft an demselben, und unter Übernahme der Seegefahr der angeschafften Waren durch den Verkäufer.[7]

Ein Darlehn gegen Gewinnanteil ist mir nicht aufgefallen, aber dem Endresultat nach ihm gleich steht der in Tome I p. 137ff. Nr. 89 societats genannte, heute als stille Gesellschaft gegen Gewinnanteil zu bezeichnender Vertrag.[8]

---

1) S. Urkunde Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 (II S. 371/4).

2) S. Urk. Nr. 7 (II S. 378).

3) S. Urk. Nr. 8 (II S. 380).

4) S. oben S. 5 Note.

5) Tome I S. 59 Nr. 44, S. 62 Nr. 46, S. 79 Nr. 55, S. 80 Nr. 56 (Getreidedarlehn), S. 99 Nr. 66. Tome II S. 7 Nr. 372, S. 8 Nr. 373. Darlehnsschuldner verpflichtet sich, seine Schuld abzuarbeiten, cf. S. 222 Nr. 851. S. 98 Nr. 560, S. 163 Nr. 721, quos CCC l. dicta monete promicto tibi per stipulationem dare et solvere tibi in nundinis Provinis de madio proxime venturis „ante payamentum" in denariis numeratis, vel in termino dictarum nundinarum, si forte dicte nundinae vaccarent. ... S. 380 Nr. 8, S. 230 Nr. 869, S. 395 Nr. 7 und S. 397 Nr. 81.

6) Eine besonders treffende Formulierung bietet Tome I p. 308 Urk. Nr. 109 „sanis tamen euntibus mercimoniis meis que debent vehi in dicta nave ad tuum resegum usque ad quantitatem dictorum bisanciorum." Urk. Nr. 111 „ad tuum resegum et fortunam usque . . . quas mercimonias seu res tibi obligo et trado in pignore pro bis. supradictis." Vgl. auch S. 324 Nr. 145 und 185.

7) Tome I S. 19 f. Nr. 15.

8) ... pateat quod ego Nicholaus de Angerisi confiteor et recognosco tibi Johanni de Mandolio me habuisse et recepisse a te, in societate et ex causa societatis, XXX l. reg. cor. in quibus renuntio exceptioni non numerate et non tradite michi peccunie, quas XXX l. reg. cor. praedictas debeo, ex pacto inter te et me habito sive facto, tenere et custodire salvas in terra et cum eis bene et fideliter lucrari et negotiari ad melius quod potero et sciero, in officio meo botarie, emendo et vendendo ad utilitatem et commodum tui et mei; dictasque XXX l. regalium cum medietate totius lucri promitto tibi solvere et restituere in pace et sine molestia per totum mensem Augusti proximum.

II. An Verträgen über Dienstleistungen treten auch in Marseille auf:

1. Dienstleistungen gegen festes Lohn.[1]

Eine besondere portatio findet sich nicht in den Urkunden, aber ihrem Inhalte nach kann und mag sie in dem gewöhnlichen Dienstvertrag gesteckt haben,[2]

2. Dagegen die Portatio gegen Anteil am Ertrage oder comanda in einer Anzahl von Urkunden.

In ihrem juristischen Aufbau zeigt die comanda des Marseiller Rechts auch nach den Urkunden keinen Unterschied gegenüber dem Genuesisch-Ligurischen Recht, nur in der Formulierung zeigen die Urkunden Erwähnung einiger besonderer Einzelheiten des Comandaverhältnisses.

So verspricht[3] z. B. ein Accomandatarius seinem Comandor per stipulationem „et exinde te, in Dei fide et mea recipio,[4] bona fide et sine dolo negotium hujus comandae geram et complebo prout melius et fidelius et utilius cognoscam illud fore gerendum et complendum ad tuum commodum et voluntatem";

ein anderer[5] erklärt: quam comandam portabo, Deo dante, ad lucrandum et negociandum in viagio Mecine .... ad fortunam Dei et usum maris ad tuum resegum et promitto tibi .... praedictum comandam bene et fideliter tractare et custodire et implicare in cimino ad melius quod potero etc.;

oder:[6] praedictum commandam bene et fideliter tractare et custodire, vendere et implicare ad melius etc.

ferner: quam comandam promicto tibi .... bene et fideliter portare, tenere, et custodire et cum ea mercari et negociari, prout melius etc. et implicare in cera etc.;[7]

oder: ad fortunam Dei et usum maris et tuum resegum, ad quartam partem lucri et causa emendi navem vel aliud lignum seu res alias.[8] ...

Die Urkunde T. I p. 158f. Nr. 99 bestätigt, daß der Accomandatarius gegen den Comandator den Anspruch auf Ersatz der durch das Comandagut veranlaßten Frachtgelder[9] und sonstiger Auslagen hat; bisweilen wird Fracht und Auslagen in der Abschätzung der in comanda gegebenen Ware bereits berücksichtigt.[10]

---

1) Tome I p. 265 ff. Urk. Nr. 12. Tome II p. 60 Nr. 483, p. 81 Nr. 526 (527), p. 99 f. Nr. 562. Lehrlingsvertrag Tome II p. 33 Nr. 423 (in Wirklichkeit Nr. 422), p. 155 Nr. 699, p. 221 Nr. 849.

2) Vgl. vorige Note das erste Citat.

3) Tome I p. 13 Nr. 10, s. auch Nr. 12, 13, 47.

4) Tome I p. 21 Nr. 16 „et exinde recupio te in Dei fide et mea."

5) Tome I S. 89 Nr. 61.

6) Tome I S. 121 Nr. 80.

7) Tome I S. 261 Urk. Nr. 1.

8) Tome II S. 80 Nr. 526 recepisse in comanda a te CI l. m. m. ... implicatas in stagno et in cupro et in indio de Cipro.

9) Vgl. Lastig, Accomendatio § 16. S. auch Tome I S. 199 Nr. 121; hervorzuheben Nr. 364 „et quod possim inde expendere in libra et expensis meis tanquam de aliis comandis" (der Accomendatarius hatte mehrere comandas), s. auch oben S. 13 Note 6. Tome II p. 22 Nr. 402 „et debeo inde expendere sicut de aliis comandis et meo proprio"; Nr. 871 „retento tamen a me hoc quod expendero pro dictis rebus portandis et vendendis.

10) T. I p. 294 Nr. 84 „me habuisse et recepisse in comanda a te XIIII pecias pannorum de Chalono, scilicet VIII virides et VI blavos, extimatos et appreciatos inter me et te cum naulo et

Überall beträgt der Gewinnanteil des Accomandatarius ein Viertel, gleichwohl finden sich einige Urkunden, in denen über das Äquivalent des Accomandatarius nichts erwähnt wird, aber den Schluß daraus zu ziehen, daß die comanda ein unentgeltliches Dienstverhältnis sei, ist m. E. hier so wenig wie nach Genuesischem Recht zulässig, es liegt vielmehr nur eine abgekürzte Formulierung vor;[1] die diesbezügliche Klausel lautet sehr häufig: cum qua comanda ibo ad fortunam Dei et usum maris et tuum resegum et ad quartam partem lucri; dieser letzte Teil aber wird oft nur durch ein etc. angedeutet, ja, weil eben selbstverständlich, und nach dem ersten Teil als selbstverständlich, ganz weggelassen.[2]

In einem Falle wird vom Gewinnanteil Abstand genommen, dies aber ausdrücklich hervorgehoben.[3]

Die nach den hier benutzten Quellen so gestaltete Comanda hat sich m. E. zweifellos wie in Italien so auch in Marseille während der späteren Jahrhunderte erhalten. Die Anfänge zur société en commandite und deren Entwickelung in Frankreich zu verfolgen, setzen die Erforschung der Societas per viam accomanditae Italiens voraus.

---

aliis expensis. CCV l. et VIII s. et VII d. m. m.", oder in anderer Fassung Nr. 88 „in comanda .... Waren .... extimatos et appreciatos inter me et te LXXXVII l. et VIII s. computato ibi naulo et omnibus avariis conductis in nave". Nr. 161, Nr. 162 cum vectura et aliis expensis. Nr. 319, Tome II, p. 81. Nr. 528.

1) S. T. I p. 262 Nr. 2, 13, 16, 87, 196, 351.

2) S. z. B. T. I p. 357 Nr. 222, 226, 287, 311 usw.

3) Tome II p. 115 Nr. 599 „absque quarto denario de lucro".

Bekanntmachung der Urteile über die eingegangenen Preisarbeiten und der neuen Aufgaben.

Das von der **theologischen** Fakultät für die Jahres-Preisarbeit gestellte Thema

„Die Ethik des Deuteronomiums"

hat eine Bearbeitung gefunden mit dem Motto:

„Unser Können verdanken wir anderen, mit unserem Können danken wir ihnen."

Trotz einiger Ansätze zur richtigen Erfassung des Problems und einiger wohlbefriedigender Ausführungen leidet die Arbeit einerseits an einem Mißgriff der Disposition, sofern eine Auseinanderhaltung des Wesens der Ethik und ihrer Motive versucht wird, anderseits aber an dem verfehlten Urteil über eine Hauptfrage, d. i. das tatsächliche Verhältnis der eudämonistischen zu den religiösen Motiven im Deuteronomium. Die Fakultät sah sich daher trotz aller Anerkennung des auf die Arbeit verwendeten Fleißes nicht in der Lage, den Preis zu erteilen.

Die beiden Aufgaben der **juristischen** Fakultät sind nicht bearbeitet worden.

Eine Bearbeitung fand die von der **medizinischen** Fakultät ausgeschriebene Preisarbeit:

„Die bisher beobachteten Fälle von schwerer Borsäure- und Borsalbevergiftung am Menschen sollen kritisch zusammengestellt und, soweit möglich, auf dem Wege des Versuchs weiter aufgeklärt werden."

Ihr Motto ist: „Ich hab's gewagt."

Der Verfasser hat den zweiten, freilich nur als fakultativ bezeichneten Teil des Themas zu bearbeiten keine Zeit mehr gefunden, aber was er in der Lösung des ersten und wichtigeren Teiles der Aufgabe geleistet hat, ist voller Anerkennung würdig. Während die neuesten Handbücher der Toxikologie nur einige Fälle von Borsäurevergiftung verzeichnen, ist es dem Verfasser gelungen, deren etwa 90 aus den ursprünglichen Quellen zusammenzustellen, mit einer durchschnittlichen Mortalität von fast 20 Prozent. Auf Grund eines so umfangreichen, aus teilweise schwer zugänglicher Literatur geschöpften und von dem Verfasser mit Sachkenntnis gesichteten Materiales ist es ihm als Erstem gelungen, ein Bild von dem typischen Symptomenkomplexe der Borsäurevergiftung beim Menschen zu entwerfen. Er hat damit der Toxikologie wie der praktischen Heilkunde, in der die Harmlosigkeit der Borsäure bisher fast als Axiom galt, einen wertvollen Dienst geleistet, und es wird ihm nicht schwer fallen, von umfassenderen pharmakologischen Gesichtspunkten aus sein reiches Material noch weiter auszubeuten. Indem die Fakultät den Ver-

fasser zur Publikation seiner Arbeit auffordert, steht sie nicht an, derselben als einer für einen Studierenden auffallend reifen Leistung den Preis zuzuerkennen.

Der Verfasser ist: Stud. med. Dr. Karl Boden aus Dresden.

Von den von der **philosophischen** Fakultät gestellten Aufgaben sind nur die englische und die botanische bearbeitet worden.

Das Thema der englischen Preisarbeit war:

„Die literarische Beeinflussung Marlowes durch Spenser soll untersucht werden."

Das Motto der einzigen eingelaufenen Arbeit ist:

'Imagination declines, as civilization advances.' Macaulay.

Die Fakultät urteilt:

Es ist dem Verfasser gelungen, auf Grund einer sorgfältig und besonnen geführten Untersuchung den literarischen Einfluß Spensers auf Marlowe in einem Umfange nachzuweisen, von dem man bisher keine Kenntnis hatte. Dagegen läßt der Verfasser in den Schlüssen, die er aus seinen Resultaten zieht, der dramatischen Kunst Marlowes nicht genügend Gerechtigkeit widerfahren. Unzulänglich sind ferner Komposition, Darstellung und Stil der Arbeit. Die Abhandlung würde daher der Umarbeitung bedürfen, wenn sie je gedruckt werden sollte. Trotz dieser Mängel hat die Fakultät beschlossen, im Hinblick darauf, daß der Kern der Arbeit eine im wesentlichen einwandfreie Lösung der gestellten Aufgabe enthält, der Abhandlung den Preis zuzuerkennen.

Der Verfasser ist: Stud. phil. rec. Georg Schoeneich aus Bromberg.

Auch die botanische Preisarbeit:

„Neue Versuche über die Wirkungen der Außenwelt auf die ungeschlechtliche Fortpflanzung der Algen."

ist nur einmal bearbeitet worden. Das Motto dieser Arbeit lautet:

Müsset im Naturbetrachten,
Immer eins wie alles achten;
Nichts ist drinnen, nichts ist draußen,
Denn was innen, das ist außen.

Die eingelieferte Arbeit hat den Sinn des Themas richtig erfaßt; sie verfolgt das Ziel, auf Grund zahlreicher mannigfach abgeänderter Experimente, die äußeren Bedingungen zu erkennen, welche die ungeschlechtliche Vermehrung der einfachsten grünen Pflanzen, der Algen, hervorrufen.

Der Verfasser hat sich dabei auf zwei verschiedene Algentypen beschränkt, nachdem die Untersuchung einiger anderer Formen wegen Schwierigkeiten der Kultur zu keinen klaren Resultaten geführt hatte. Diese beiden Algen waren Oedogonium pluviale und Chlamydococcus pluvialis. Zuerst arbeitete der Verfasser die Methoden aus, durch welche die Bildung der Fortpflanzungszellen in Form beweglicher Zoosporen jederzeit mit Sicherheit hervorgerufen werden kann; er prüfte dann den Einfluß der verschiedenen äußeren Bedingungen wie Licht, Temperatur, Sauerstoff, anorganische Nährsalze und gewisse organische Stoffe. Je nach den vorhergehenden Kulturbedingungen kann die Zoosporenbildung durch verschiedene Reize ausgelöst werden. Von besonderem Interesse sind die Versuche über die

Rolle der anorganischen Nährsalze, vor allem der Nitrate und Phosphate, die durch ihren chemischen Charakter für die Erregung der ungeschlechtlichen Fortpflanzung eine entscheidende Bedeutung haben.

Die geschickt und sorgfältig durchgeführte Arbeit enthält wertvolle, für die Wissenschaft neue Resultate. Wenn auch einige Mängel im sprachlichen Ausdruck hervortreten, so ist doch im ganzen die Darstellung klar und übersichtlich.

Die Fakultät hat daher beschlossen, dem Verfasser der Arbeit den vollen Preis zuzuerkennen.

Der Verfasser ist: Stud. rer. nat. Hans Freund aus Mühlhausen i. Th.

Die von der **philosophischen** Fakultät auf Grund der Satzungen der Dr. Paul Parey-Stiftung gestellte Preisaufgabe:

„Ergebnisse paläontologischer und prähistorischer Forschungen und Beobachtungen über die hohlhörnigen Wiederkäuer Thüringens und angrenzender Gegenden.“

hat eine Bearbeitung gefunden mit dem Motto:

„Dâ nâhten mit grimme
mit griulicher stimme
wisente und ûrrinder.“

Die Arbeit enthält eine große Zahl sorgfältiger Beobachtungen und Messungen über die in den Sammlungen zu Halle und Berlin aufbewahrten Reste fossiler Rinder. Durch klare Beschreibungen und gutgewählte Photographien werden die wichtigsten anatomischen Eigentümlichkeiten der Bos- und Bisonarten bestimmt und ihre Unterschiede erläutert.

Obwohl die Arbeit auf die in Jena und Weimar befindlichen Rinderreste noch nicht näher eingeht und dadurch unvollendet erscheint, so ist sie doch nach Inhalt und Form ebenso wie nach ihren vorläufigen Resultaten so trefflich, daß ihr der volle Preis von

500 Mark

zuerkannt werden kann. Es wäre zu wünschen, daß der Verfasser die begonnenen Studien weiter fortsetze, damit seine Untersuchungen, im Zusammenhang veröffentlicht, eine neue Grundlage für die Beurteilung fossiler und rezenter Rindergattungen werde.

Der Verfasser ist: Cand. agr. Wilhelm Staudinger aus Worms, Assistent am Landwirtschaftlichen Institut der Universität Halle.

Für das Jahr **1907** werden folgende Preisaufgaben gestellt:

I. von der **theologischen** Fakultät:

a) als außerordentliche die vorjährige:

„Liegen in der Behauptung des sola fide justificari bei Victorinus Afer, beim Ambrosiaster, bei Pelagius, Smaragdus v. St. Mihiel, Sedulius Scotus, Hrabanus Maurus, Lanfranc, Bruno dem Karthäuser und Bernhard v. Clairvaux wirkliche Parallelen zu Luthers Gedanken vor?“

b) neu:

„Die Bemühungen (namentlich von Gunkel und Bousset) durch Anwendung der religionsgeschichtlichen Methode das Verständnis der johanneischen Apokalypse zu fördern, sind darzustellen und auf die Berechtigung der Methode und die Richtigkeit der einzelnen Resultate zu untersuchen.“

II. von der **juristischen** Fakultät:

a) als außerordentliche die vorjährige:

„Die Voraussetzungen des richterlichen Eides.“

Verlangt wird eine Untersuchung, welchen Einfluß nach geltendem Rechte die Beweisantretungen, die Beweisergebnisse und die Beweislast auf die Befugnis zur Auferlegung des richterlichen Eides und die Wahl des Schwurpflichtigen haben.

b) neu:

„Der rechtliche Grund des originären Eigentumserwerbes nach dem gemeinen und dem heutigen bürgerlichen Recht.“

III. von der **medizinischen** Fakultät:

a) als außerordentliche die vorjährige:

„Es soll auf experimentellem Wege mindestens ein Faktor ermittelt werden, welcher die typisch innerhalb der Medianebene wechselnde Richtung der Dornfortsätze der verschiedenen Wirbel bestimmt. Auch soll seine Wirkungsweise annähernd erforscht werden.“

b) neu:

„Klinisch-experimentelle Studie über die Ätiologie der nach Laparotomien auftretenden akuten Lungenerkrankungen.“

IV. von der **philosophischen** Fakultät:

1. eine geschichtliche:

„Die Reichseinteilung und Verwaltung Alexanders des Großen soll unter Berücksichtigung der früheren persischen Einrichtungen nach den Quellen kritisch dargestellt und beurteilt werden.“

2. eine staatswissenschaftliche:

„Lorenz von Stein und der ökonomische Materialismus.“

Es ist die Steinsche Gesellschaftslehre darzustellen und in ihren Beziehungen zur Gesamtentwicklung der nationalökonomischen Wissenschaft, insbesondere in ihrem Verhältnis zum wissenschaftlichen Sozialismus zu untersuchen.

Die Preise betragen je 150 Mark.

Endlich stellt die **philosophische** Fakultät auf Grund der Satzungen der Dr. Paul Parey-Stiftung folgende Preisaufgbe:

„Über die chemischen Veränderungen infolge der Verletzungen von Pflanzen.“

Der Preis beträgt 100—500 Mark.

Die Aufgaben sind sämtlich in deutscher Sprache zu bearbeiten.